



## **Satzung über die Förderung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertagespflege im Landkreis Gifhorn**

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl Nr. 11/2023, Seite 111), in Verbindung mit den §§ 22- 24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I. S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I. S. 2824; 2023 I Nr. 19), hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn die 5. Änderungssatzung der Satzung über die Förderung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertagespflege vom 26.06.2019 in seiner Sitzung am 15.12.2023 wie folgt beschlossen:

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt im Einzelnen die Rahmenbedingungen für die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen auf dem Gebiet des Landkreises Gifhorn als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, vertreten durch den Fachbereich Jugend.

### **II. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Förderung in Kindertagespflege**

#### **§ 2 Anspruchsvoraussetzungen**

- 1) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit des Landkreises Gifhorn nach § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere vor, wenn die Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Gifhorn haben.
- 2) Kindertagespflege ist ein Angebot ausschließlich für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das dem Satzungszweck entsprechende Angebot richtet sich insbesondere an Kinder unter 3 Jahren.
- 3) Kinder, die das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind in Kindertagespflege zu fördern werden, wenn
  - diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist

oder

der oder die Erziehungsberechtigten

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder aufnehmen oder arbeitsuchend sind,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

- 4) Ein Kind, welches das 1. Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Soweit beim gewünschten zeitlichen Umfang noch Förderung im Sinne der §§ 22 ff SGB VIII erreicht werden kann, steht den Sorgeberechtigten frei, auch kürzere Betreuungszeiten für ihr Kind zu beanspruchen. Eine Betreuung während der Nachtstunden kann das Ziel der frühkindlichen Förderung nicht erfüllen. Abweichende Betreuungszeiten können berücksichtigt werden, bei Vorliegen eines elternbezogenen und kindsbezogenen individuellen Bedarfes.

- 5) Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und schulpflichtige Kinder sollen vorrangig Regelangebote (Kindertagesstätten, Horte, Ganztagschulen) besuchen. Für Kinder im Alter zwischen 3 Jahren bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres kommt Kindertagespflege nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kindertagesstätte/einem Hort nicht möglich oder nicht ausreichend ist (ersetzende Kindertagespflege). Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres können ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden (ergänzende Kindertagespflege).
- 6) Die Voraussetzungen auf Inanspruchnahme von Kindertagespflege werden auf Antrag der Personensorgeberechtigten durch den Fachbereich Jugend geprüft und beschieden.

### **§ 3 Betreuungsumfang**

- 1) Der bedarfsunabhängige Grundanspruch umfasst eine tägliche Förderung von 4 Stunden von Montag bis Freitag im Zeitfenster zwischen 8 Uhr und 20 Uhr (Regelangebot). Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich darüber hinaus nach dem individuellen Bedarf. Dieser Bedarf ist bei Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ab der ersten Stunde, bei Kindern ab dem vollendeten 1. bis zum vollendeten 3. Lebensjahr über 20 Wochenstunden hinaus gegenüber dem Fachbereich Jugend nachzuweisen.
- 2) Eine Förderung der Betreuungsstunden in Kindertagespflege ist grundsätzlich erst ab 10 Betreuungsstunden pro Woche möglich. Die Förderung von Randbetreuungszeiten kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen, wenn diese in Verbindung mit den regulären Betreuungsstunden z. B. in einer Kindertagesstätte stehen.
- 3) Der Betreuungsumfang sollte 50 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Wird ein höherer Betreuungsumfang beantragt, ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit eine Förderung erfolgen kann.
- 4) Die Eingewöhnung eines Kindes bei der Kindertagespflegeperson hat unmittelbar in einem Zeitraum von maximal einem Monat vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses stattzufinden. Es wird maximal ein Betreuungsaufwand von insgesamt 80 Stunden innerhalb des Eingewöhnungszeitraums gefördert. § 3 (2) findet hier keine Anwendung. Ein entsprechender Nachweis der gewährleisteten Stunden ist beizubringen.

#### **§ 4 Antragsverfahren**

- 1) Anträge auf Förderung in der Kindertagespflege sind schriftlich zu stellen. Eine Bewilligung erfolgt - bei Vorliegen der Voraussetzungen - frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid an den Antragsteller. Die Kindertagespflegeperson erhält eine Information über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten. Die Bewilligung erfolgt für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zum Ende des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird. Für alle anderen Kinder ist das Betreuungsjahr (01.08. – 31.07.) maßgebend.
- 2) Änderungen zum Betreuungsumfang sind umgehend schriftlich mitzuteilen. Eine Erhöhung des Betreuungsumfanges erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Eine Reduzierung des Betreuungsumfanges wird ab Eintritt berücksichtigt. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid an den Antragsteller. Die Kindertagespflegeperson erhält eine Information über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten.
- 3) Ein Antrag auf Fortführung der Förderung ist rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen. § 4 (1) S. 2 der Satzung gilt entsprechend.
- 4) Die Förderung endet mit dem letzten tatsächlichen Betreuungstag.
- 5) Gemäß § 23 SGB VIII zahlt der Fachbereich Jugend die gesamte Geldleistung an die nach § 23 SGB VIII überprüfte und geeignete Kindertagespflegeperson aus. Die personensorgeberechtigten Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt, haben für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag zu entrichten. Näheres hierzu regelt Abschnitt III der Satzung.
- 6) Vertragliche Regelungen zwischen der Kindertagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten, die diesen Grundsätzen widersprechen, sind für den Fachbereich Jugend nicht bindend.

#### **§ 5 Laufende Geldleistung der Kindertagespflegepersonen, Bemessung**

- 1) Die laufende Geldleistung für die Kindertagespflegeperson nach § 23 Absatz 2 SGB VIII umfasst:
  1. einen Betrag zur Vergütung der erzieherischen Förderleistung,
  2. die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand,sowie die Erstattung für die
  3. Beiträge zur Unfallversicherung,
  4. Hälfte der Aufwendungen zur Alterssicherung,
  5. Hälfte der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherungsoweit die nachgewiesenen Aufwendungen angemessen sind.
- 2) Die Versicherungsleistungen werden nur gezahlt, solange mindestens ein Kind betreut wird, für das der Fachbereich Jugend die Kosten der Kindertagespflege übernimmt.

Die Anträge auf Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung, Alterssicherung und Unfallversicherung sind umgehend, spätestens drei Monate nach Erhalt der entsprechenden Nachweise, dem Fachbereich Jugend vorzulegen. Es gilt das

Datum des Schreibens des Versicherungsträgers. Später gestellte Anträge werden ab Eingangsmonat berücksichtigt. Beitragsänderungen sind umgehend mitzuteilen.

- 3) Die Höhe der Vergütung je angefangener Betreuungsstunde wird wie folgt festgesetzt (Anlage 1):

Die Geldleistung setzt sich aus dem Sachaufwand und der Förderleistung zusammen. Der Sachaufwand richtet sich nach dem Verbraucherpreisindex-Abteilungen-Niedersachsen zum Stichtag 30.06. eines Jahres. Die prozentualen Erhöhungen werden zum 01.01. des Folgejahres im Sachaufwand berücksichtigt.

Die Bemessung der Höhe der Förderleistung richtet sich nach den Grundqualifikationen, der vom Fachbereich Jugend anerkannten Erfahrungsstufe sowie der Grundvergütung SuE, nach welcher die Grundqualifikation vom Fachbereich Jugend festgestellt worden ist. Die laufende Geldleistung erhöht sich nach Maßgabe des in den Entgeltvereinbarungen zum Tarifvertrag – TVÖD – festgelegten Vomhundertsatz und wird wie dort vereinbart entsprechend angepasst.

Die Feststellung der Grundqualifizierung sowie der Voraussetzungen für die Erreichung der nächsten Erfahrungsstufe ist in der Satzung über die Kindertagespflege geregelt. Eine höhere Förderleistung hinsichtlich der Qualifikation bzw. der Erfahrungsstufe wird nur auf Antrag und grundsätzlich nur für die Zukunft nach der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen durch den Fachbereich geleistet.

Die Geldleistung für die Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen setzt sich aus dem einfachen Satz für den Sachaufwand und dem dreifachen Satz der Vergütung der erzieherischen Förderleistung zusammen.

Die laufende Geldleistung erfolgt grundsätzlich in einer monatlichen Pauschalzahlung. Die monatliche Pauschalzahlung ergibt sich aus dem wöchentlichen Betreuungsumfang, der Jahreswochenzahl und der Anzahl der Monate. Die Jahreswochenzahl wird auf 52 festgelegt.

- 4) Die laufende Geldleistung gemäß Abs. 1 dieser Satzung wird, auch wenn die Betreuung tatsächlich nicht stattfindet, in folgenden Fällen weitergezahlt
- Teilnahme der Kindertagespflegeperson an Fortbildungsveranstaltungen bis zu 4 Tage im Kalenderjahr für bis zu 8 Stunden täglich sowie
  - Ausfallzeiten (Krankheit, Urlaub) der Kindertagespflegeperson für bis zu insgesamt 30 Arbeitstage im Kalenderjahr. Es gilt die 5-Tage-Woche als Berechnungsgrundlage.

Regelungen aufgrund des § 12 der Satzung sind vorrangig zu beachten. Bei vorzeitiger Aufgabe der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson gelten die Ausfallzeiten entsprechend anteilig.

Die Vertretung der Kindertagespflegeperson erhält die laufenden Geldleistungen satzungsgemäß. Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson ist der Fachbereich Jugend durch eine von ihm beauftragte Institution (DRK Kindertagespflegebüro) behilflich, eine Vertretung zu finden.

- 5) Kindertagespflegepersonen, die mit dem Tagespflegekind verwandt sind (ab 2. Grad) und in einem gemeinsamen Haushalt mit diesem leben, werden von der Geldleistung ausgeschlossen, wenn sie nicht bereit sind, auch nichtverwandte Tagespflegekinder zu betreuen. Leibliche Eltern sind für ihr eigenes Kind von der Geldleistung ausgeschlossen.
- 6) Bei Ausfallzeiten des Tagespflegekindes wird das Kindertagespflegegeld bis zu vier Wochen weitergezahlt. Bei längeren Ausfallzeiten wird die Zahlung eingestellt. Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson sind verpflichtet, diese Fehlzeiten an den Fachbereich Jugend zu melden.

- 7) Vom Fachbereich Jugend oder einem beauftragten Bildungsträger werden jährlich kostenfreie Fortbildungen für Kindertagespflegepersonen angeboten. Sofern eine Kindertagespflegeperson eine fachspezifische Fortbildung außerhalb dieses freien Angebotes besucht, kann auf Antrag und unter Vorlage eines Fortbildungsnachweises ein Betrag von maximal 30,00 € pro Kalenderjahr erstattet werden.

### **III. Erhebung von Kostenbeiträgen**

#### **§ 6 Höhe des Kostenbeitrags der Eltern**

- 1) Zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird ein Kostenbeitrag erhoben. Für die Erhebung eines Kostenbeitrages ist § 90 SGB VIII heranzuziehen.
- 2) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und der tatsächlichen monatlichen Betreuungszeit.

Der zu entrichtende Kostenbeitrag je angefangener Betreuungsstunde, ist der Beitragsstaffelung in der Anlage 2 zu dieser Satzung zu entnehmen.

#### **§ 7 Geschwisterermäßigung**

Wird ein weiteres Kind in Kindertagespflege oder Kindertagesstätten betreut, ermäßigt sich der Kostenbeitrag um 50 %. Werden mehr als zwei Kinder in Kindertagespflege betreut, ist für die weiteren Kinder kein Kostenbeitrag zu leisten. Die Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach der Höhe der Beiträge, wobei das Kind mit dem höchsten Beitrag als erstes Kind gilt.

Die Geschwisterermäßigung gilt nicht für beitragsfrei gestellte Kinder gemäß § 22 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (NKiTaG).

#### **§ 8 Einkommensermittlung**

- 1) Die Eltern, bei dem das Kind lebt, haben dem Fachbereich Jugend das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Dazu reichen sie eine dafür vorgesehene Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse mit dem Antrag auf Förderung in Kindertagespflege ein, und zwar mit allen Belegen, d. h. vorrangig den maßgeblichen Einkommensteuerbescheid, sonst Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerberaters oder andere geeignete Nachweise. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Stufe der Anlage.
- 2) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden („Bruttoeinkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

- 3) Dem Einkommen nach Abs. 2 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die/dem Personensorgeberechtigten/n und die kindergeldberechtigten Kinder hinzuzurechnen. Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen. Die Regelungen des § 90 SGB VIII sind ferner zu beachten.
- 4) Maßgebend ist das Jahreseinkommen, das die Beitragspflichtigen in dem zweiten Kalenderjahr vor Beginn bzw. Fortsetzung der Kindertagespflege erzielt haben (Bemessungszeitraum), sofern sich bis zum Beginn der Zahlungspflicht nicht eine Veränderung von mehr als 20 % (sowohl positiv als auch negativ) ergeben hat. In diesem Fall sind entsprechende Einkommensnachweise vorzulegen.
- 5) Bei der Ermittlung des Einkommens sind die Einkünfte nach § 2 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz abzüglich des Kinderfreibetrags nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz maßgebend. Negative Einkünfte bleiben unberücksichtigt.

### **§ 9 Zahlung des Kostenbeitrags**

- 1) Der Kostenbeitrag wird durch Kostenbeitragsbescheid festgesetzt und als voller Monatsbeitrag erhoben. Dieser ist jeweils bis zum dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus fällig. Für angefangene Monate ist der Kostenbeitrag anteilig zu entrichten. Der Kostenbeitrag entsteht mit Beginn des Tages/Monats, in dem das Kind in die Kindertagespflege aufgenommen wird.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages endet mit der Betreuung des/r Kindes/r.

- 2) Für Ausfallzeiten gemäß § 5 dieser Satzung, ist von den Personensorgeberechtigten ebenfalls ein Kostenbeitrag zu leisten.
- 3) Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- 4) Regelungen aufgrund § 12 der Satzung sind vorrangig zu beachten.

### **§ 10 Erlass des Kostenbeitrags**

- 1) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten oder einer Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese/r an die Stelle des Personensorgeberechtigten. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- 2) Ist der Kostenbeitrag den Personensorgeberechtigten und dem Kind nicht zuzumuten, kann dieser gemäß § 90 (3) SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Fachbereich Jugend erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 (4) SGB VIII anzuwenden.
- 3) Für Kinder, die in Vollzeitpflege oder Verwandtenpflege nach § 33 SGB VIII betreut werden, wird kein Kostenbeitrag erhoben.
- 4) Die Bestimmungen zur Beitragsfreistellung gemäß § 22 NKiTaG für Kinder in Kindertagesstätten, welche das 3. Lebensjahr vollendet haben, findet für die ersetzende und ergänzende Kindertagespflege analog Anwendung.

## **§ 11 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten**

Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben

- a) die für die Förderung der Kindertagespflege und Festsetzung eines Kostenbeitrages erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des Jugendhilfeträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
- b) Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Fachbereich Jugend Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen,
- c) Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Leistung erheblich (mehr als 10 %) sind, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere
  - Wegfall oder Änderung des nachgewiesenen individuellen Betreuungsbedarfes,
  - Änderung der Betreuungszeiten,
  - Kündigung des Betreuungsverhältnisses,
  - Änderung der finanziellen Verhältnisse,
  - Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes.

## **§ 12 Härtefallregelungen**

In besonders begründeten Härtefällen kann der Fachbereich Jugend unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von den Regelungen dieser Satzung abweichen.

Der Landrat/die Landrätin kann im Rahmen der Feststellung eines Katastrophenfalls, eines außergewöhnlichen Ereignisses oder eines Katastrophenvoralarms im Sinne des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) Regelungen treffen, welche im Sinne dieser Satzung sind, aber nicht durch die derzeitigen Regelungen der Satzungen erfasst werden. Die Dauer dieser Befugnis richtet sich maximal nach der Dauer der Feststellung des Ereignisses im Sinne des NKatSG. Der Kreisausschuss ist zeitnah in Kenntnis zu setzen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Gifhorn, den 15.12.2023

Landkreis Gifhorn



Tobias Heilmann

Landrat

Anlage 1 zu § 5 Abs. 3

Sozialpädagogische Fachkräfte	S 11b	Erfahrungsstufe 3
Sonstige Fach- und Betreuungskräfte	S 8a	Erfahrungsstufe 3
560 Std. Qualifikation	S 3	Erfahrungsstufe 3
160 Std. Qualifikation	S 2	Erfahrungsstufe 3

**Ab 01.01.24 mit Erfahrungsstufe 3**

Betreuungsform	Sachkosten	Förderleistung	Gesamt
Kindertagespflege 160 UE Q	2,01 €	3,24 €	5,25 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen 160 UE	2,01 €	9,72 €	11,73 €
Kindertagespflege QHB 300 UE u. 160+ Q	2,01 €	3,69 €	5,70 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen QHB 300 UE u. 160+ Q	2,01 €	11,07 €	13,08 €
Sonstige Fach- und Betreuungskräfte	2,01 €	4,23 €	6,24 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen Sonstige Fach- und Betreuungskräfte	2,01 €	12,69 €	14,70 €
Sozialpädagogische Fachkräfte	2,01 €	4,67 €	6,68 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen Sozialpädagogische Fachkräfte	2,01 €	14,01 €	16,02 €

Anlage 1 zu § 5 Abs. 3

Sozialpädagogische Fachkräfte	S 11b	Erfahrungsstufe 3
Sonstige Fach- und Betreuungskräfte	S 8a	Erfahrungsstufe 3
560 Std. Qualifikation	S 3	Erfahrungsstufe 3
160 Std. Qualifikation	S 2	Erfahrungsstufe 3

**Ab 01.01.24 mit Erfahrungsstufe 4**

Betreuungsform	Sachkosten	Förderleistung	Gesamt
Kindertagespflege 160 UE Q	2,01 €	3,36 €	5,37 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen 160 UE	2,01 €	10,08 €	12,09 €
Kindertagespflege QHB 300 UE u. 160+ Q	2,01 €	3,89 €	5,90 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen QHB 300 UE u. 160+ Q	2,01 €	11,67 €	13,68 €
Sonstige Fach- und Betreuungskräfte	2,01 €	4,49 €	6,50 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen Sonstige Fach- und Betreuungskräfte	2,01 €	13,47 €	15,48 €
Sozialpädagogische Fachkräfte	2,01 €	5,21 €	7,22 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen Sozialpädagogische Fachkräfte	2,01 €	15,63 €	17,64 €

Anlage 1 zu § 5 Abs. 3

Sozialpädagogische Fachkräfte	S 11b	Erfahrungsstufe 3
Sonstige Fach- und Betreuungskräfte	S 8a	Erfahrungsstufe 3
560 Std. Qualifikation	S 3	Erfahrungsstufe 3
160 Std. Qualifikation	S 2	Erfahrungsstufe 3

**Ab 01.02.24 mit Erfahrungsstufe 3**

Betreuungsform	Sachkosten	Förderleistung	Gesamt
Kindertagespflege 160 UE Q	2,01 €	3,75 €	5,76 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen 160 UE	2,01 €	11,25 €	13,26 €
Kindertagespflege QHB 300 UE u. 160+ Q	2,01 €	4,23 €	6,24 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen QHB 300 UE u. 160+ Q	2,01 €	12,69 €	14,70 €
Sonstige Fach- und Betreuungskräfte	2,01 €	4,96 €	6,97 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen Sonstige Fach- und Betreuungskräfte	2,01 €	14,88 €	16,89 €
Sozialpädagogische Fachkräfte	2,01 €	5,29 €	7,30 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen Sozialpädagogische Fachkräfte	2,01 €	15,87 €	17,88 €

Anlage 1 zu § 5 Abs. 3

Sozialpädagogische Fachkräfte	S 11b	Erfahrungsstufe 3
Sonstige Fach- und Betreuungskräfte	S 8a	Erfahrungsstufe 3
560 Std. Qualifikation	S 3	Erfahrungsstufe 3
160 Std. Qualifikation	S 2	Erfahrungsstufe 3

**Ab 01.02.24 mit Erfahrungsstufe 4**

Betreuungsform	Sachkosten	Förderleistung	Gesamt
Kindertagespflege 160 UE Q	2,01 €	3,88 €	5,89 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen 160 UE	2,01 €	11,64 €	13,65 €
Kindertagespflege QHB 300 UE u. 160+ Q	2,01 €	4,45 €	6,46 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen QHB 300 UE u. 160+ Q	2,01 €	13,35 €	15,36 €
Sonstige Fach- und Betreuungskräfte	2,01 €	5,46 €	7,47 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen Sonstige Fach- und Betreuungskräfte	2,01 €	16,38 €	18,39 €
Sozialpädagogische Fachkräfte	2,01 €	5,87 €	7,88 €
Kindertagespflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen Sozialpädagogische Fachkräfte	2,01 €	17,61 €	19,62 €

Anlage 2 zu § 6 Abs. 2

<b>Stufe</b>	<b>Einkommensbereiche</b>	<b>Beitrag pro Stunde</b>
1	bis 25.000,00 €	1,14 €
2	25.000,01 € bis 30.000,00 €	1,32 €
3	30.000,01 € bis 35.000,00 €	1,50 €
4	35.000,01 € bis 40.000,00 €	1,73 €
5	40.000,01 € bis 45.000,00 €	1,90 €
6	45.000,01 € bis 50.000,00 €	2,14 €
7	50.000,01 € bis 55.000,00 €	2,29 €
8	55.000,01 € bis 60.000,00 €	2,45 €
9	60.000,01 € bis 65.000,00 €	2,59 €
10	65.000,01 € bis 70.000,00 €	2,71 €
11	70.000,01 € bis 75.000,00 €	2,77 €
12	ab 75.000,01 €	2,82 €